

Opferhilfe Mensch

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Opferhilfe Mensch", hat geografisch seinen Sitz in HAMBURG, ist wegen unabhängiger Grundrechtsfähigkeit nicht religiös, gewerkschaftlich oder politisch tätig und zur wirksamen Unterstützung der völkerrechtlichen Verträge im Vereinsregister nicht eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die für Menschen Hilfe bringenden Organisationen zu unterstützen.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch

Beratung

Förderung

Öffentlichkeitsarbeit

Beschaffung, Verwaltung und Einsatz der Beiträge für den Vereinszweck zu sichern organisatorische und verwaltungstechnische Entlastung

für die Völkerverständigung die notwendige Hilfe bringenden nationalen, internationalen oder globalen Organisationen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins müssen und dürfen den Zweck des Vereins nur fördern oder unterstützen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinschädigendes Verhalten, gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
5. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ausschlußbeschlusses Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Jedes Mitglied kann auf Antrag förderndes Mitglied des Vereins werden. Die fördernden Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihnen steht Rede- aber kein Stimmrecht zu.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn jeden Verwaltungsjahres fällig. Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und erteilt dem Vorstand seine Aufgaben.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordert.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, insbesondere für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
 - b) Entgegennahmen und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und des jährlichen Kassenberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung und Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines;
 - f) Genehmigung aller Verwaltungsordnungen für den Vereinsbereich.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreterinnen. 2. Vorstand ist der/die Vereinsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter-Innen. Bei Vertragsabschlüssen, die den Verein betreffen, müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
3. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtliche bzw. gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören. 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er:
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen;
 - c) den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Haushaltsplan zu erstellen
 - d) die laufenden Verwaltungen des Vereines durchzuführen;
 - e) gegebenenfalls Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen;
 - f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu fassen;
 - g) die Verwendungsnachweise der Projekte des Vereines entgegen zu nehmen.
8. Der Vorstand kann sich eine Verwaltungsordnung geben.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich (Telefax) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§8 Verwaltungsführung

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Walter einstellen.
2. Der Walter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand erläßt eine Dienstanweisung für den Walter.

§9 Beirat

Der Vorstand kann durch Berufung geeigneter Mitglieder einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, den Verein fachlich zu beraten. Die Berufung in den Beirat setzt eine treue Vereinsmitgliedschaft voraus.

§10 Rechnungsprüfer

- Es wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, am Ende wie auch ggf. während des Jahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.
 3. Der Rechnungsprüfer gibt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
 4. Die Bestellung eines Rechnungsprüfers kann entfallen, wenn diese Aufgaben von einem anerkannten und unabhängigen Wirtschaftsprüfer übernommen werden.

§11 Auflösung des Vereinigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei der mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins teilnehmen, mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an mildtätigen karitative Zwecke oder an nachgewiesene Opfer zu.

Diese Satzung wurde am 01.07.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gründungsprotokoll:

Am _____ Uhr fanden sich in _____ der

die in der beiliegenden Liste aufgeführten Menschen ein, um die Opferhilfe Mensch zu gründen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil des Protokolls.

Herr _____ eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Er erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Frau/Herrn _____, als Schriftführer/in zur Verfügung zu stehen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug dann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Satzung; Logo, Finanz- und Beitragsordnung und Feststellung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Zu Punkt 1 faßten die Anwesenden einstimmig durch Handzeichen den Beschluß, die Opferhilfe Mensch zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, Logo Finanz- und Beitragsordnung, die wesentliche Bestandteile dieses Protokolls sind, zu geben. Sämtliche Anwesenden erklärten, der Opferhilfe Mensch beitreten zu wollen und unterzeichneten die Satzung.

_____ schlug vor, die Menschen zur Wahl in offener Abstimmung zu wählen. Gegen dieses Verfahren erhob sich kein / ____ Widerspruch. Es wurden einstimmig, jeweils bei Stimmenthaltung gewählt:

1. Vorstand 1 _____
2. Vorstand 2 _____
3. Kassenwart _____
4. Protokollführer _____

Die Gewählten nahmen die Wahl an. Es ergeht Beschluß über den Mitgliedsbeitrag:

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Der Jahresbeitrag beträgt 60,00 € allgemein für Vereinsmitglieder, (Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder kostenlos)

30,00 € für Mitglieder mit geringem Einkommen und 15,00 € für Schüler, Studenten und Rentner

Schließlich wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Gründungsmitglieder sind Eherenmitglieder. Alle Unterschriften sollen beim Notar unterzeichnet werden, damit die Satzung eine öffentliche Urkunde mit Unterschriftsbeglaubigung wird. Unterschriftsberechtigt sind der Vorstand.

Nach einer allgemeinen Diskussion über mögliche erste Aktivitäten der Opferhilfe Mensch Schloß _____ die Versammlung nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen.

HAMBURG, _____

Versammlungsleiter

Schriftführer

Mitglieds-/Anwesendheitsliste

1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				